



Eisenbahn-Bundesamt, Postfach 10 11 54, 45011 Essen

Stadt Lüdinghausen
Borg 2

59348 Lüdinghausen

Bearbeitung: Juliane Heinle

Telefon: (02 01) 24 20- 144

Telefax: (02 01) 24 20- 9 144

e-Mail: HeinleJ@eba.bund.de

Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum: 01.08.2016

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

641pt/002-2016#139

Betreff: 1. Änderung des Bebauungsplanes „Windenergieanlagen Aldenhövel“ der Stadt
Lüdinghausen
Bezug: Ihr Schreiben –BP Aldenhövel 1. Änd. - vom 18.07.2016
Anlagen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den o. g. Plan habe ich keine Bedenken, wenn Bahnanlagen (Gleisanlagen oder Bahnstromfernleitungen) davon nicht beeinträchtigt werden.

Das Eisenbahn-Bundesamt empfiehlt im Allgemeinen folgende Abstände zu den planfestgestellten Bahnanlagen:

- Zu Schienenwegen mit und ohne Oberleitung (15 kV)
=> das 2-fache des Rotordurchmessers der geplanten WEA.
- Zu Bahnstromfernleitungen (110 kV) ohne Schwingungsschutzmaßnahmen (Dämpfungseinrichtungen)
=> das 3-fache des Rotordurchmessers der geplanten WEA.
- Zu Bahnstromfernleitungen (110 kV) mit Schwingungsschutzmaßnahmen
=> das 1-fache des Rotordurchmessers der geplanten WEA.
- Zu Richtfunkstrecken und Sendeanlagen an Schienenwegen
=> das 2-fache des Rotordurchmessers der geplanten WEA.
- Zu Richtfunkstrecken jenseits von Schienenwegen

Hausanschrift:
Hachestraße 61, 45127 Essen
Tel.-Nr. +49 (02 01) 24 20-0
Fax-Nr. +49 (02 01) 24 20-6 99
Öffentliche Verkehrsmittel: Fern-, Regional- sowie S-Bahnen bis Essen Hbf (von dort ca. 200 m Fußweg)

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank Filiale Saarbrücken
(BLZ 590 000 00) Konto-Nr. 590 010 20
IBAN: DE 81 5900 0000 0010 20 BIC: MARKDEF1590

=> 35 m beiderseits der Richtfunkstrecke zu der geplanten WEA.

- Zu Sendeanlagen jenseits von Schienenwegen

=> das Höhenmaß der höheren Anlage (Sendeanlage oder geplante WEA einschließlich Rotorradius)

Diese Empfehlungen sind jedoch nicht bindend, da es keine entsprechenden gesetzlichen oder technischen Regelwerke gibt. Die endgültige Entscheidung über die Zulässigkeit der Windenergieanlagen obliegt daher der zuständigen Bauaufsichtsbehörde.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Heinle